

# **Erstreckungssatzung zur Gutachterausschussgebührensatzung auf die Gebiete der Gemeinden Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard und Ubstadt-Weiher**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung BW vom 21.5.2019 (GBl. S. 161) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes für Baden-Württemberg (LGebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Stadt Bruchsal am 8. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen:

## **Vorbemerkung**

Die Städte Bruchsal, Östringen und Stutensee sowie die Gemeinden Bad Schönborn, Eggenstein-Leopoldshafen, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Ubstadt-Weiher, Walzbachtal und Weingarten haben zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind zum 1. Juni 2021 die Aufgaben der Grundstückswertermittlung durch den Gutachterausschuss der Gemeinden Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard und Ubstadt-Weiher, die den Städten und Gemeinden durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen sind, auf die Stadt Bruchsal übergegangen.

Die Stadt Bruchsal kann im Rahmen der ihr damit übertragenen Aufgabengebiete auf Grundlage des GKZ daher Satzungen erlassen, die auch für das gesamte Gebiet der abgebenden Kommunen gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ).

## **§ 1 Erstreckung**

Die Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 17.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Gemeinden Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard und Ubstadt-Weiher.

## **§ 2 Übergangsregelung**

Für vor dem 1. Juni 2021 bereits begonnene Wertermittlungen in den Gemeinden Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard und Ubstadt-Weiher, die erst nach dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen werden, ist die jeweils bei Antragstellung geltende Gebührenregelung entsprechend anzuwenden, wenn der zugehörige Antrag dort bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Erstreckungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2021 in Kraft.

gez. Andreas Glaser  
Bürgermeister

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder unter Verletzung von solchen Verfahrens- oder Formvorschriften, die aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, zustande gekommen sein, so gilt sie dennoch ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Diese Rechtswirkung tritt nicht ein, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind,
2. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bruchsal innerhalb der Jahresfrist unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausgefertigt:  
Bruchsal, den 25. August 2021

gez. Andreas Glaser  
Bürgermeister